

*Betreff:***Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes - Änderung der Alarm- und Ausrückeordnung***Organisationseinheit:*Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr*Datum:*

10.01.2018

Beratungsfolge

Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

17.01.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Beschluss des Rates zur Umsetzung des Gutachtens zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfplans (17-05566) hat der Rat unter Punkt 6 beschlossen, dass die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Ortsfeuerwehren bis Ende 2017 überarbeitet wird. Dabei sollten die Anregungen des Stadtkommandos der Freiwilligen Feuerwehr zum Gutachten für den Feuerwehrbedarfsplan berücksichtigt werden.

Für diese Überarbeitung wurde eine gemischte Arbeitsgruppe mit Vertretern der Einsatzvorbereitung und Leitstelle sowie der Freiwilligen Feuerwehr unter der Leitung von BrR Sebastian Damm eingerichtet.

Im Dezember 2017 wurden die Ergebnisse auf einer Ortsbrandmeisterdienstbesprechung vorgestellt. Aktuell werden die Änderungen im Einsatzleitrechner eingepflegt und sollen zum 01.03.2018 aktiviert werden.

Ende 2018 sollen die Erfahrung ausgewertet und evaluiert werden.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Ausweitung der Alarmverbünde

Die schon seit dem 01.12.2014 bestehenden Alarmverbünde zwischen zwei Ortsfeuerwehren haben sich bewährt. Gerade zu ungünstigen Zeiten wird durch die Alarmierung von zwei Ortsfeuerwehren sichergestellt, dass ausreichend Einsatzkräfte zur Verfügung stehen.

Alle Verbünde nach Änderung:

OF Harxbüttel	↔	OF Thune	
OF Bienrode	↔	OF Waggum	
OF Waggum	→	OF Bevenrode	
OF Hondelage	↔	OF Dibbesdorf	erweitert
OF Schapen	↔	OF Volkmarode	erweitert
OF Broitzem	→	OF Timmerlah	neu
OF Broitzem	→	OF Stiddien	neu
OF Watenbüttel	↔	OF Völkenrode	
OF Watenbüttel u. Lamme	→	Kanzlerfeld	neu
OF Querum u. OF Bienrode	→	Kralenriede/Bastholzsiedlung	neu
OF Querumu. OF Riddagshausen	→	Gliesmarode	neu
OF Thune	→	OF Wenden	neu
OF Rühme	↔	OF Veltenhof	neu
OF Rühme	→	Schuntersiedlung	neu
OF Melverode	↔	OF Stöckheim	neu
OF Rüningen	↔	OF Leiferde	neu
OF Rüningen	→	OF Broitzem	neu
OF Rüningen	→	OF Geitelde	neu
OF Rüningen u. OF Broitzem	→	Weststadt/Donausiedlung	neu

Mit dieser Erweiterung werden auch in die Gebiete Weststadt, Donausiedlung, Gliesmarode, Schuntersiedlung, Bastholzsiedlung und Kralenriede, die bisher keiner Ortsfeuerwehr zugeordnet waren, zukünftig Ortsfeuerwehren initial allein oder mitalarmiert.

Zeitliche Verfügbarkeit

Erstmalig wird in Braunschweig die Alarm- und Ausrückeordnung nach Zeitfenstern gestaffelt. Werkags von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr und am Wochenende (freitags 18:00 Uhr bis montags 06:00 Uhr) ist die Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Einsatzkräften höher als werktags tagsüber. Zukünftig wird bei Kleineinsätzen (z.B. brennender Müllcontainer, auslaufende Betriebsstoffe nach Verkehrsunfall, umgestürzter Baum) im Zuständigkeitsbereich einer Ortsfeuerwehr in diesen Zeiten nur die Ortsfeuerwehr alarmiert. Rükt diese nicht innerhalb von fünf Minuten nach Alarm aus, wird ein Fahrzeug der Berufsfeuerwehr alarmiert.

Werkags tagsüber wird zu diesen Einsätzen sowohl ein Fahrzeug der Berufsfeuerwehr als auch die Ortsfeuerwehr alarmiert. Nach dem Eintreffen des ersten Fahrzeugs am Einsatzort bricht das andere Fahrzeug den Einsatz ab.

Überörtlicher Einsatz der Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge

Sieben Ortsfeuerwehren (Watenbüttel, Veltenhof, Wenden, Bienrode, Hondelage, Melverode und Rüningen) verfügen über ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) mit hydraulischem Rettungssatz und entsprechendem Zubehör für die Hilfeleistung, z.B. bei schweren Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen. Bisher wurden diese Fahrzeuge nur im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr eingesetzt. Zukünftig sollen diese HLF bei größeren Hilfeleistungseinsätzen auch in Bereiche außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der eigenen Ortsfeuerwehr alarmiert werden, wenn zu erwarten ist, dass dieses Fahrzeug vor den Einheiten der Berufsfeuerwehr eintreffen wird. Der Einsatz erfolgt zusätzlich zur zuständigen Ortsfeuerwehr, die immer mitalarmiert wird.

OF Watenbüttel	→	Völkenrode
OF Veltenhof	→	Rühme
OF Wenden	→	Thune, Harxbüttel
OF Bienrode	→	Querum, Waggum, Bevenrode
OF Hondelage	→	Dibbesdorf, Volkmarode
OF Melverode	→	Stöckheim
OF Rüningen	→	Leiferde, Geitelde, Stiddien, Broitzem, Timmerlah, Weststadt, Donauviertel

Ruppert

Anlage/n: keine

*Betreff:***Qualifizierungsrichtlinie für die Laufbahn der Fachrichtung
Feuerwehr***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

18.12.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Feuerwehrausschuss (Anhörung)	17.01.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	18.01.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	30.01.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.02.2018	Ö

Beschluss:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und S. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 2016 eine neue Richtlinie zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 der Nieders. Laufbahnverordnung - NLVO - (Vorlage 16-01950) beschlossen. Zwischenzeitlich wurden auch Qualifizierungsrichtlinien für den technischen Dienst (Vorlage 17-03799) und den Sozial- und Erziehungsdienst (Vorlage 17-05551) bestimmt.

Diese Richtlinien berücksichtigen jedoch nicht die für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr spezifischen Besonderheiten. Um auch den leistungsstarken Feuerwehrbeamten und -beamten das berufliche Fortkommen innerhalb der Laufbahngruppe 2 zu ermöglichen, wurde für diese Beamtengruppe ein vergleichbares Verfahren entwickelt.

Die hierzu erstellte Richtlinie (s. Anlage) entspricht im Wesentlichen den bestehenden Qualifizierungsrichtlinien. Für diese Berufsgruppe ist nach erfolgreichem Abschluss des Auswahlverfahrens eine einjährige Qualifizierung nach den Vorschriften über die Aufstiegsprüfung gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) vom 11. März 2010 verbindlich.

Die Richtlinie ist gem. § 65 Abs. 2 Nr. 13 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes mitbestimmungspflichtig. Die Personalvertretung hat ihre Zustimmung bereits erteilt.

Es ist vorgesehen, die Qualifizierungsmaßnahme zeitnah verwaltungsintern auszuschreiben.

Ruppert

Anlagen

Qualifizierungsrichtlinien mit 2 Anlagen

Richtlinie des Rates der Stadt Braunschweig zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Nieders. Laufbahnverordnung - NLVO - („Qualifizierungsrichtlinie“) für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr**Vorbemerkung**

Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 14 durch eine Beförderung auf Beamtinnen und Beamte im ersten Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 (ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) erfordert gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO eine erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung, der ein in dieser Richtlinie bestimmtes Auswahlverfahren vorausgeht.

Auf Vorschlag der Personaldezernentin/des Personaldezernenten entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, ob die Möglichkeit zur Qualifizierung für ein Amt der BesGr. A 14 im feuerwehrtechnischen Dienst angeboten wird. Die Ausschreibung erfolgt durch Fachbereich 10 Zentrale Dienste in Abstimmung mit dem Fachbereich 37 Feuerwehr.

Die Zulassung zur Qualifizierung setzt bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Voraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an einem Assessment-Center (AC) voraus. Die sich anschließende Qualifizierung umfasst verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen, die die leistungsstarken Beamtinnen und Beamten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes befähigen sollen.

1. Persönliche Voraussetzungen

Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist obligatorisch für die Zulassung der Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an der Qualifizierung für ein Amt der BesGr. A 14.

Persönliche Voraussetzung ist grundsätzlich die Ausübung eines Amtes der BesGr. A 13 (ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst). Es steht im Ermessen der Personaldezernentin/des Personaldezernenten die Ausschreibung eines Qualifizierungsverfahrens auch für Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 12 zu öffnen. Hierzu erfolgt eine Unterrichtung der Personalvertretung.

Daneben wird vorausgesetzt, dass eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens dem Gesamturteil „die Anforderungen spürbar übertreffend“ vorliegt.

2. Auswahlverfahren und Entscheidung über die Zulassung zur Qualifizierung

Ein Auswahlverfahren, dem sich alle Bewerberinnen und Bewerber stellen müssen, entscheidet über die Zulassung und Teilnahme an der sich anschließenden Qualifizierung für ein Amt der BesGr. A 14.

Auswahlkommission

Liegen Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten für die ausgeschriebene Qualifizierung vor, tritt eine Auswahlkommission zusammen. Die Auswahlkommission entscheidet über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bei den Bewerberinnen und Bewerbern und somit über ihre weitere Teilnahme am Auswahlverfahren. Sie führt im Auswahlverfahren ein AC durch, begleitet dieses und entscheidet über die Zulassung zur Qualifizierung der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Auswahlkommission soll sich in der Regel zusammensetzen aus

- a) der Personaldezernentin/dem Personaldezernenten,
- b) der Fachbereichsleiterin/dem Fachbereichsleiter 10 Zentrale Dienste,
- c) der Fachbereichsleiterin/dem Fachbereichsleiter 37 Feuerwehr,
- d) einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter (z. B. einer Diplom-Psychologin/einem Diplom-Psychologen) des mit der Begleitung des Auswahlverfahrens beauftragten Beratungsunternehmens

jeweils mit Stimmrecht, sowie

- e) einem Mitglied des Örtlichen Personalrates Fachbereich 37 Feuerwehr und
- f) einem Mitglied des Referats 0150 Gleichstellungsreferat

jeweils mit beratender Stimme.

Assessment-Center (AC)

Die zur Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben ein eintägiges AC zu absolvieren.

Im Rahmen dessen erfolgt eine psychologische Eignungsuntersuchung der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen e. V. - DGP - oder eines vergleichbaren Anbieters. Inhaltlich kommen klassische AC-Module zur Anwendung (z. B. ein allgemeiner schriftlicher Test, persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Rollenspiele, Präsentation, überfachlicher/themenspezifischer Vortrag, Planübung), die das wichtige Thema der Personalführung mit abbilden.

Für das bei der DGP durchgeführte AC sind grundsätzlich folgende Richtwerte zu erreichen:

- Schriftlicher Test: mindestens Skalenpunkt 2,0
- Soziale Kompetenz: mindestens Skalenpunkt 3,5
- Gesamtwert: mindestens Skalenpunkt 4,0

Die Definition der Skalenpunktwerte der DGP ist als Anlage 1 beigefügt.

Zulassungsentscheidung

Unter Berücksichtigung der dienstlichen Beurteilung und des Ergebnisses des AC entscheidet die Auswahlkommission über die Zulassung zur Qualifizierung. Dabei wird grundsätzlich das Gesamurteil der dienstlichen Beurteilung mit 2/3 und das Ergebnis des AC mit 1/3 gewichtet. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit wird die Skala des Gesamurteiles der dienstlichen Beurteilung an die aus fünf Stufen bestehende Skala der AC-Bewertung der DGP angeglichen. Hierzu wird auf die als Anlage 2 beigefügte Tabelle verwiesen.

Als Zielwert für einen erfolgreichen Abschluss des Auswahlverfahrens ist grundsätzlich ein Gesamtwert von mindestens 4,0 Skalenpunkten zu erreichen. Dieser rechnerisch ermittelte Wert dient der Auswahlkommission als Orientierungshilfe zur Entscheidungsfindung. Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens trifft die Auswahlkommission im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, indem sie die Ergebnisse aus dem AC mit der dienstlichen Beurteilung gegenüberstellt. Hierbei sind insbesondere die erzielten Werte aus dem AC in den Blick zu nehmen, die mit einem Richtwert versehen sind und mit den hierzu korrespondierenden Einzelmerkmalen der dienstlichen Beurteilung zu plausibilisieren.

Bei Nichterreichen der Anforderungen besteht für die Bewerberinnen und Bewerber frühestens nach zwei Jahren die Möglichkeit, sich erneut für ein Qualifizierungsverfahren zu bewerben, wenn zu diesem Zeitpunkt die persönlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

3. Qualifizierung

Die ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchlaufen eine verpflichtende Qualifizierung. Die Qualifizierung richtet sich nach § 28 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) vom 11. März 2010 und den dort festgelegten Regelungen für Aufstiegsbeamte nach Maßgabe der folgenden Festlegungen.

Die Qualifizierung umfasst in der Regel einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie kann im begründeten Einzelfall auf 18 Monate bzw. aus Gründen der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Im Rahmen der Qualifizierung sind insgesamt zwei Hospitationen für die Dauer von je drei Monaten abzuleisten. Diese sind bei einer höheren oder obersten Aufsichtsbehörde für das Feuerwehrwesen (z.B. Niedersächsisches Innenministerium) und bei einer anderen Berufsfeuerwehr zu absolvieren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben während der Hospitation bei der Berufsfeuerwehr eine Facharbeit anzufertigen, die Bestandteil der Aufstiegsprüfung ist.

Neben den Hospitationen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachstehende Fortbildungen zu besuchen:

- Einführungsseminar an einer zentralen Ausbildungsstelle
- Verwaltungslehrgang an einer Verwaltungsakademie
- Führungslehrgang II an einer zentralen Ausbildungsstelle
- Führungslehrgang III an einer zentralen Ausbildungsstelle

Zentrale Ausbildungsstellen sind z. B. das Institut für Feuerwehr Nordrhein-Westfalen in Münster, die Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg in Bruchsal und das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge.

Die Fortbildungen sollen außerhalb der Zeiten einer Hospitation liegen.

Die Dauer der Qualifizierung und die abzuleistenden Ausbildungsabschnitte werden in einem individuellen Qualifizierungsplan festgeschrieben.

Die Qualifizierung erfolgt berufsbegleitend. Während der Qualifikation verbleiben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ihren bisherigen Planstellen. Die Aufgabenwahrnehmung während der Abwesenheit regelt der Fachbereich 37 Feuerwehr.

4. Qualifizierungsabschluss

Die Qualifizierung ist abgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte die Aufstiegsprüfung nach § 26 VAP2.2-Feu an einer zentralen Ausbildungsstelle bestanden hat.

Wer die Aufstiegsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

Nach erfolgreicher Qualifizierung erfüllt die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der BesGr. A 14 durch eine Beförderung. Ein individueller Rechtsanspruch auf eine Beförderung wird hierdurch nicht begründet.

Anlage 1 zur Qualifizierungsrichtlinie für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr

Definition der Skalenpunktwerte der Bewertung

5 DEN ANFORDERUNGEN VOLL ENTSPRECHEND

4 DEN ANFORDERUNGEN WEITGEHEND ENTSPRECHEND

Hier liegen geringfügige Abweichungen von den Anforderungen im Leistungs-/Verhaltensbereich vor. Die Prognose für eine gute Bewährung ist noch günstig und nur mit geringeren Risiken behaftet.

3 DEN ANFORDERUNGEN NUR TEILWEISE ENTSPRECHEND

Es liegen mehrere, die Eignung einschränkende Mängel bzw. Abweichungen von den Anforderungen vor. Die Bewährung in der angestrebten Position ist fraglich; es entsteht ein Risiko.

2 DEN ANFORDERUNGEN WEITGEHEND NICHT ENTSPRECHEND

Es liegen in so vielen Bereichen Mängel bzw. Abweichungen von den Anforderungen vor, dass die Wahrscheinlichkeit einer angemessenen beruflichen Bewährung recht gering ist.

1 DEN ANFORDERUNGEN NICHT ENTSPRECHEND

Die meisten der in der Untersuchung gezeigten Leistungen und/oder Verhaltensweisen liegen so deutlich unter den Anforderungen, dass die Wahrscheinlichkeit einer angemessenen beruflichen Bewährung sehr gering ist.

Anlage 2 zur Qualifizierungsrichtlinie für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr

Der Richtwert beträgt 4,0. Die Anpassung der Beurteilungsstufen erfolgt stufenbezogen.

<i>Gesamturteil</i>	<i>Notenstufen</i>	<i>entspricht AC-Stufe</i>
die Anforderungen spürbar übertreffend	5,0 - 5,4	4,0
die Anforderungen weitgehend in besonderem Maße übertreffend	5,5 - 5,7	4,5
die Anforderungen in besonderem Maße übertreffend	5,8 - 6,0	5,0